

Tarifblatt

Gültig ab 1. Januar 2020

Tarife für pflegerische Leistungen (KLV-Tarife) Zu Lasten der Krankenversicherung. Mindesteinsatzzeit 10 Minuten	Tarif pro Std. in CHF
Bedarfsabklärung und Beratung	76.90
Behandlungspflege	63.00
Grundpflege	52.60

Tarife für pflegerische Leistungen (IV, UV- und MV-Tarife) Zu Lasten der Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung. Mindesteinsatzzeit 10 Minuten	Tarif pro Std. in CHF	
	IV	UV/MV
Bedarfsabklärung und Beratung	114.96	114.96
Behandlungspflege	114.96	99.96
Grundpflege	---	90.00

Ansätze für hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen Mindesteinsatzzeit 15 Minuten	Wer bezahlt:	Einheit	Ansatz in CHF
Mit kleinem Arztbericht: Bedarfsabklärung und Beratung; Einsatz bis zu 1 Stunde/Tag in Verbindung mit Pflegedienstleistungen	Klient, ev. Zusatzversicherung	Stunde	46.00
Mit ärztlicher Verordnung oder auf Privatinitiative: Bedarfsabklärung und Beratung	Klient, ev. Zusatzversicherung	Pauschal	80.00
Mit ärztlicher Verordnung oder auf Privatinitiative: Einsatz ab 1 Stunde	Klient, ev. Zusatzversicherung	Stunde	60.00
Wegpauschale	Klient, ev. EL	1 x täglich	5.00

Ansätze für weitere Leistungen Zu Lasten des Klienten	Stundenansatz in CHF
Extraleistungen Pflege	75.00
Extraleistungen Hauswirtschaft (Bsp. "Frühlingsputz", Fensterreinigung)	70.00
Nichtmedizinische Fusspflege, inkl. Anreisezeit und Kilometerentschädigung	80.00
Coiffeurdienstleistung, inkl. Anreisezeit und Kilometerentschädigung	80.00
Ausserkantonaler Ferienklient zusätzlich zum KLV-Tarif	50.00
Ausländischer Ferienklient	120.00
Fahrten für Klienten (Bsp. Einkäufe, Botengänge) pro Kilometer	1.00
Einmalige Verwaltungspauschale für das Einrichten des Schlüsseldepots	15.00
Beratungs- und Supportleistungen	80.00

Fehlbesuche / Absagen	Wer bezahlt:
Vereinbarte Einsätze sind am Vortag bis 16.00h abzumelden , ansonsten sie verrechnet werden. Ausnahme: Verhinderung infolge Notfall (z.B. Spitaleintritt). Nicht stattgefundene Einsätze werden im Rahmen der geplanten Zeit in Rechnung gestellt.	Klient

Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25d SHV beteiligen sich Leistungsempfänger, die das 65. Altersjahr vollendet haben, in der nach Art. 25a Abs.5 KVG maximal zulässigen Höhe an den Pflegekosten (2020: max. CHF 15.35 pro Tag). Dauert die tägliche Pflegeleistung weniger als 1 Stunde, vermindert sich die Beteiligung anteilmässig.

Die „Patientenbeteiligung“ ist nicht kassenpflichtig. Bei Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben und bei der Krankenkasse unfallversichert sind, wird eine Patientenbeteiligung erhoben.

Abgeltung durch den Kanton

Bei Fragen zu den kantonalen Abgeltungsansätzen für die öffentliche SPITEX stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Nützliche Informationen

- Für AHV-Rentner besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Budget- oder Sozialversicherungsberatung bei der Pro Senectute Oberland West, Malerweg 2, 3600 Thun, Tel. 033 226 60 60.
- Die in den acht von uns betreuten Gemeinden wohnhaften AHV- oder IV-Rentner können bei finanziellen Schwierigkeiten eine Ergänzungsleistung (EL) bei der AHV-Zweigstelle Region Wattenwil, Grundbachstrasse 4, 3665 Wattenwil, Tel. 033/359 59 51 beantragen. Diese Stelle erteilt ebenfalls Auskunft zur Hilflosenentschädigung.
- Unter gewissen Voraussetzungen wird auf Gesuch hin die Motorfahrzeugsteuer erlassen. Weitere Infos unter www.svsa.pom.be oder Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Kanton Bern, Tel. 031 634 22 22.
- Unter gewissen Voraussetzungen ist die „Patientenbeteiligung“ steuerbefreit. Klienten erhalten zusammen mit der Januar-Rechnung eine Steuerbescheinigung.

**Die Bezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.*